

# AMTSBLATT

## für den Landkreis Harburg

---

34. Jahrgang      Ausgegeben in Winsen (Luhe)      am 16.06.2005      Nr. 24

---

Bekanntmachung vom	Inhalt	Seite
	<b><u>Landkreis Harburg</u></b>	
25.04.2005	Aufhebung einer Schutzbereichanordnung	345
09.06.2005	Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Wistedt	346
	<b><u>Gemeinde Asendorf</u></b>	
31.05.2005	Hundsteuersatzung – 1. Änderung	347
	<b><u>Stadt Buchholz i.d.N.</u></b>	
26.05.2005	Bebauungsplan „Bahnhof“ mit örtlicher Bauvorschrift und integriertem Grünordnungsplan	349
07.06.2005	Einwohnersatzung – 1. Änderung	352
	<b><u>Gemeinde Tespe</u></b>	
07.06.2005	Bebauungsplan Nr. 18 „Untere Osterstücke“	353
	<b><u>Sparkassenzweckverband Harburg-Buxtehude</u></b>	
16.06.2005	Vertagung der Verbandsversammlung	354

## Öffentliche Bekanntmachung

Wehrbereichsverwaltung Nord  
- Schutzbereichbehörde -

30173 Hannover, 25.04.2005  
Hans-Böckler-Allee 16

I.

Bundesministerium der Verteidigung  
WV III 5 - Anordnung-Nr. I Nds (alt II)/Nwt

53003 Bonn, 10.08.2004

## A n o r d n u n g

### Aufhebung einer Schutzbereichanordnung

Mit Anordnung vom 17.08.1983 - U I 3 - Anordnung-Nr. II/Nwt - zuletzt aufrechterhalten am 13.08.1996, wurde ein Gebiet in den Gemeinden Neu Wulmstorf und Rosengarten, Landkreis Harburg, Bundesland Niedersachsen, zum Schutzbereich für die Verteidigungsanlage Neu Wulmstorf erklärt.

Diese Anordnung wird aufgrund § 2 Absatz 5 des Gesetzes über die Beschränkung von Grundeigentum für die militärische Verteidigung (Schutzbereichsgesetz) vom 07.12.1956 (BGBl. I, S. 899), zuletzt geändert durch § 32 Bundesnaturschutzgesetz vom 20.12. 1976 (BGBl. I, S. 3574) mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

Im Auftrag  
gez. Kaptain (L.S.)

II.

Die aufgrund der Schutzbereichanordnung für die Verteidigungsanlage Neu Wulmstorf erlassenen Vollzugsmaßnahmen werden ebenfalls mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

III.

### Hinweis der Schutzbereichsbehörde

Durch die Aufhebung der Schutzbereichanordnung sind die gesetzlichen Beschränkungen in der Nutzung der bisher vom Schutzbereich betroffenen Grundstücke weggefallen.

Im Auftrag

*Wolfgang*  
König



## Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Wistedt

Der § 36 der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Wistedt wird wie folgt geändert:

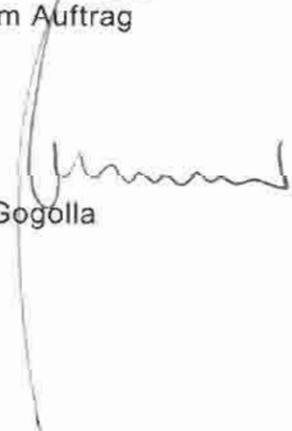
### § 36 Rechtsbehelfsbelehrung

1. Für die Rechtsbehelfe gelten die allgemeinen Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung und die entsprechenden Ausführungsgesetze.
2. Gegen den Beitragsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Lüneburg, Adolph-Kolping-Str. 16, 21337 Lüneburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden.
3. Die Klage gegen den Beitragsbescheid hält die Zahlungsverpflichtung nicht auf. Bei den Beiträgen handelt es sich um öffentliche Abgaben. Es finden die Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung über die Vollstreckbarkeit Anwendung.

Die von mir genehmigte Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Wistedt tritt mit Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Harburg in Kraft.

Landkreis Harburg  
Der Landrat  
Im Auftrag

Winsen/Luhe, den 9. Juni 2005



Gogolla

## **1. Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung der Gemeinde Asendorf**

Aufgrund der §§ 6,8,40 und 83 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382) und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 11.02.1992 (GVBl. S.29), in der jeweils zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Asendorf in seiner Sitzung am 31.05.2005 folgende

1. Änderungssatzung beschlossen:

### **§ 1**

Der § 3 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

(1) Die Steuer wird nach Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen. Sie beträgt jährlich:

a. für den ersten Hund	25,-- EURO
b. für den zweiten Hund	50,-- EURO
c. für jeden weiteren Hund	80,-- EURO
d. für jeden gefährlichen Hund	600,-- EURO

(2) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§ 4) werden bei der Berechnung der Anzahl der gehaltenen Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 5), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nach Abs. 1 den in voller Höhe steuerpflichtigen Hunden als erster Hund und ggf. weitere Hunde vorangestellt.

(3) Gefährliche Hunde im Sinne von Absatz 1 Buchstabe d. sind solche Hunde, bei denen nach ihrer besonderen Veranlagung, Erziehung und/oder Charaktereigenschaft die erhöhte Gefahr einer Verletzung von Personen besteht oder von denen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgehen kann. Gefährliche Hunde in diesem Sinne sind insbesondere auch diejenigen Hunde, die bereits in der Öffentlichkeit durch eine gesteigerte Aggressivität aufgefallen sind, insbesondere Menschen oder Tiere gebissen oder sonst eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust oder Schärfe gezeigt haben, soweit die zuständige Behörde die Gefährlichkeit nach § 3 Abs. 3 Niedersächsisches Hundegesetz festgestellt hat.

Gefährliche Hunde im Sinne dieser Vorschrift sind jedenfalls Hunde der Rasse American Staffordshire-Terrier, Staffordshire-Bullterrier, Pittbull-Terrier sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden.

**§ 2**

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01. 2005 in Kraft.

Asendorf, den 31. Mai 2005

  
Bürgermeister





## Stadt Buchholz i.d.N. Der Bürgermeister

Buchholz i.d.N., 26. Mai 2005

### **Amtliche Bekanntmachung**

#### **über den Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes „Bahnhof“ mit örtlicher Bauvorschrift und integriertem Grünordnungsplan**

Gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) wird hiermit bekannt gemacht, dass der Rat der Stadt Buchholz i.d.N. in seiner öffentlichen Sitzung am 26.04.2005 den o.g. Bebauungsplan „Bahnhof“ mit örtlicher Bauvorschrift und integriertem Grünordnungsplan in der Fassung vom 15.03.2005, als Satzung beschlossen hat. Der Bebauungsplan ist nach § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt und bedarf mithin nicht der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde nach § 10 Abs. 2 des BauGB.

Das Plangebiet wird im Groben wie folgt begrenzt:

- Im Norden: durch die Heinrichstraße, die Neue Straße und die Lindenstraße;
- im Osten: durch die Lindenstraße sowie die Canteleu-Brücke;
- im Süden: durch die Rütgersstraße und
- im Westen: durch die Fußgängerbrücke ("blaue Brücke").

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Buchholz (1352). Folgende Flurstücke liegen ganz oder teilweise im Geltungsbereich des Bebauungsplanes:

- Flurstücke 1/3, 5/7, 6/19, 6/21, 6/23, 6/24, 6/28, 6/29, 6/30, 132, 133/6, 133/7, 134/11, alle Flur 16 und
- Flurstücke 247/7, 276/4, 276/7, 280, 285, 286, 287, 288, 289, 395/7, 406, 407, 443/5, 646, alle Flur 17.

Die genaue Lage und Begrenzung des Geltungsbereiches ist aus der anliegenden Übersichtskarte ersichtlich.

Die mit dem vorliegenden Bebauungsplan überplanten Bereiche der Bebauungspläne „Innenstadt Teil Ib“ (1988), „Neuaufstellung Innenstadt II (1989), „Innenstadt VI“ (1988), „Innenstadt VI, 1. Änderung“ (1995) und „Bahnhofstraße / Lüneburger Straße“ (1994) werden mit Rechtskraft des Bebauungsplanes „Bahnhof“ aufgehoben und durch diesen ersetzt.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

- eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 BauGB bezeichneten Vorschriften,
  - eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
  - ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel der Abwägung
- unbeachtlich ist, wenn diese/dieser nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht wird. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, darzulegen.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche durch die nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretenen Vermögensnachteile durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen. Danach kann ein Entschädigungsberechtigter eine Entschädigung verlangen, wenn die in §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit dieses Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

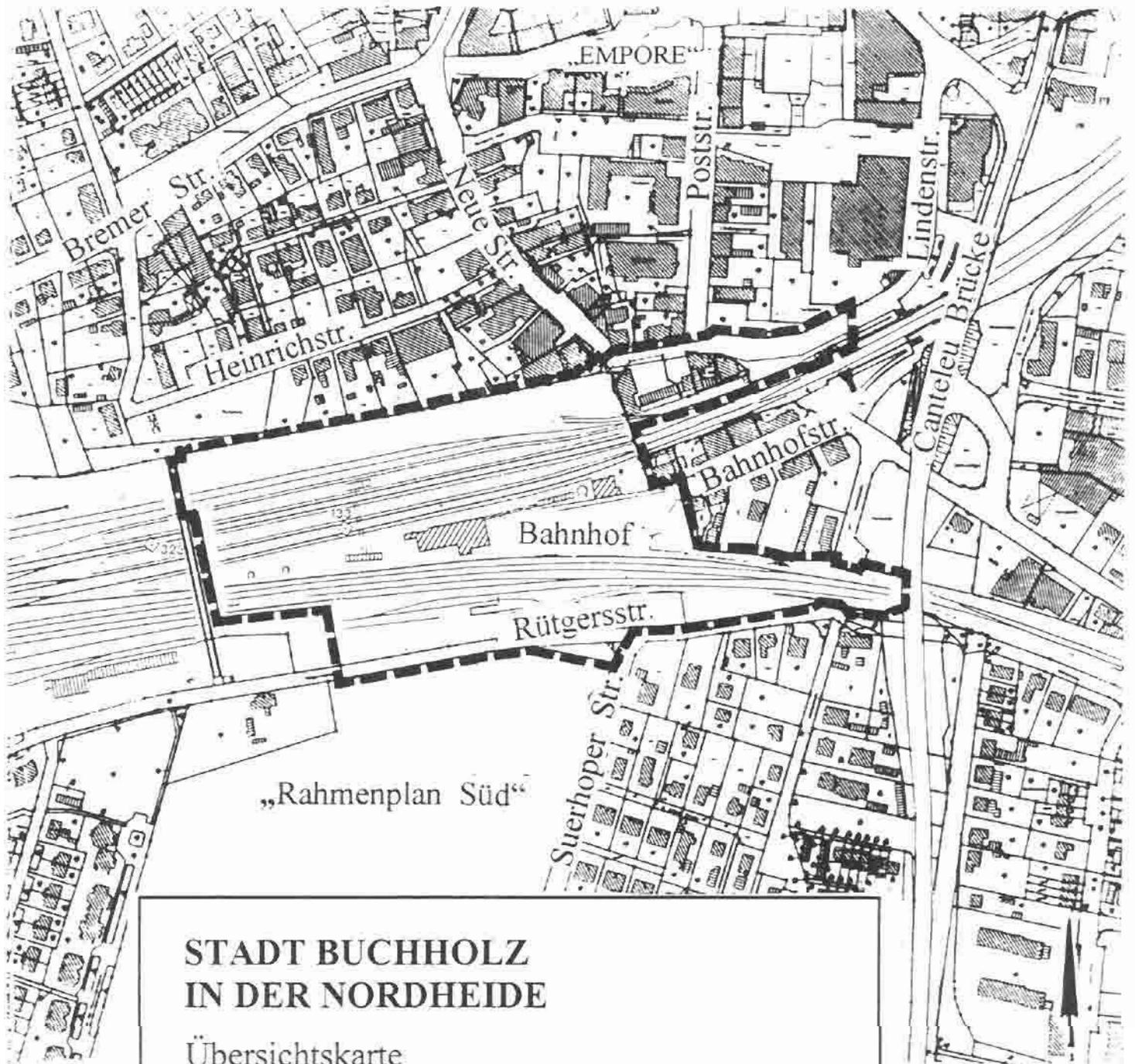
Der o.g. Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift und integriertem Grünordnungsplan wird gemäß § 10 Absatz 3 BauGB bei der Stadt Buchholz i.d.N., Rathausplatz 1 in 21244 Buchholz i.d.N., Fachbereich 4 – Fachdienst Stadtplanung für jedermann zur Einsicht bereitgehalten und über seinen Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der o.g. Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift und integriertem Grünordnungsplan tritt mit seiner Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Harburg in Kraft.



(Stein)  
Bürgermeister

Anlage  
Übersichtskarte



## STADT BUCHHOLZ IN DER NORDHEIDE

Übersichtskarte  
mit der Lage des Plangebietes

**Bebauungsplan „Bahnhof“**  
mit örtlicher Bauvorschrift  
und integriertem Grünordnungsplan



Grenze des Plangebietes

## **1. Änderungssatzung zur Satzung über die Beteiligung der Einwohnerinnen und Einwohner am kommunalen Geschehen (Einwohnersatzung)**

Aufgrund der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Buchholz i.d.N. in seiner Sitzung am 07.06.2005 folgende 1. Änderungssatzung zur Einwohnersatzung beschlossen:

### **Artikel 1:**

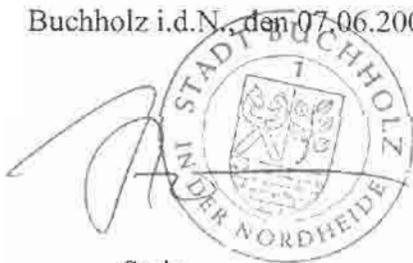
§ 3 Öffentliche Fragestunde (§ 43 a Absatz 1 NGO) erhält folgende Fassung:

„Im Verlaufe jeder öffentlichen Rats-, Ortsrats- und Ausschusssitzung findet eine öffentliche Fragestunde statt, deren Einzelheiten in § 4 der GO des Rates der Stadt Buchholz i.d.N. geregelt sind.“

### **Artikel 2:**

Diese 1. Änderungssatzung tritt am 1. Juli 2005 in Kraft.

Buchholz i.d.N., den 07.06.2005



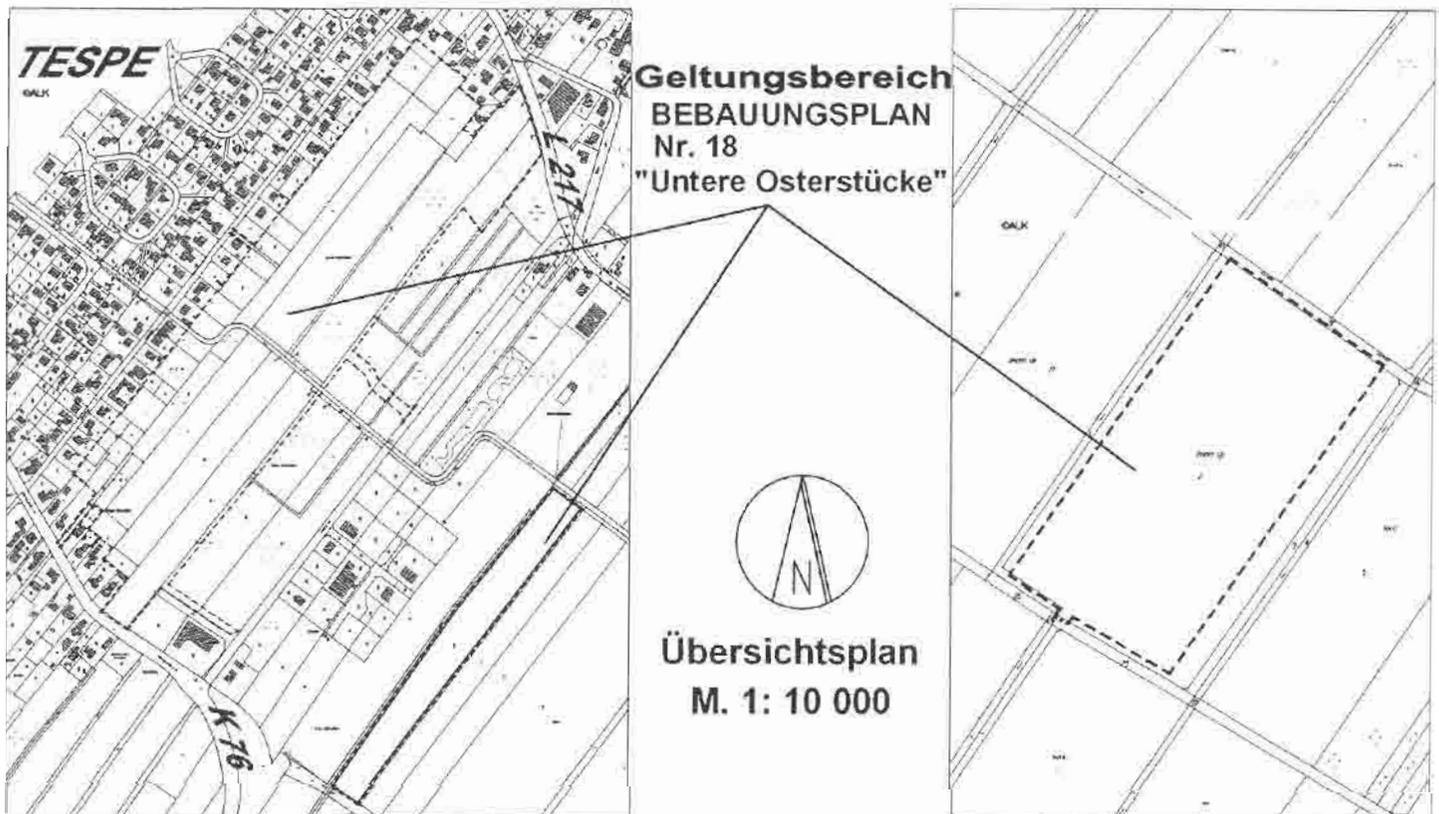
Stein  
Bürgermeister

## BEKANNTMACHUNG

Auf Grund des § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 15.12.2001 (BGBl. I S. 3762) wird bekanntgemacht, dass der Rat der Gemeinde Tespe in seiner öffentlichen Sitzung am 02.05.2005 den

**Bebauungsplan Nr. 18 "Untere Osterstücke" mit örtlichen Bauvorschriften** als **Satzung** sowie die zugehörige Begründung beschlossen hat.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 18 "Untere Osterstücke", der aus dem folgenden Übersichtsplan ersichtlich ist, erfasst ganz oder teilweise die Flurstücke 18/3, 18/4, 19/1, 19/3, 20, 25, 26, 27/3, 30/1, 30/2, 36, 37, 38, 39/2, 41, 77/2, 79/1, 79/2, 80, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 91, 92/1, 92/2, 92/4, 94, 95, 96/1, 96/2, 98/1, 98/2, 99, 100/6, 100/8, 100/9 und 109/1 der Flur 14 in der Gemarkung Tespe sowie das Flurstück 2 der Flur 7 in der Gemarkung Avendorf.



Der **Bebauungsplan Nr. 18 "Untere Osterstücke"** und die zugehörige Begründung liegen in den Sprechstunden der Gemeindeverwaltung (~~dienstags~~ dienstags und donnerstags von 17.30 - 19.00 Uhr) im Gemeindebüro in Tespe, Schulstr. 11, Telefon 04176 / 8232 für jedermann öffentlich aus. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft gegeben.

Gemäß § 215 (2) BauGB ist eine Verletzung der in § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie Mängel der Abwägungsvorgangs unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit der Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht wird.

Ferner wird gemäß § 44 (5) BauGB auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie (4) BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die nach den §§ 39-42 BauGB eingetretenen Vermögensnachteile und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

Der **Bebauungsplan Nr. 18 "Untere Osterstücke"** wird mit dem Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Harburg rechtsverbindlich.

Tespe, den 07.06.05

*Peter Zeyn*  
(P. Zeyn)



### **BEKANNTMACHUNG**

Die für Freitag, den 17. Juni 2005, um 16.30 Uhr, in Wentzien's Gasthaus, An der B 75 in 21244 Buchholz-Trede vorgesehene öffentliche Sitzung der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Harburg-Buxtehude ist vertagt worden. Der neue Termin wird zu gegebener Zeit bekannt gemacht.

**Hans-Uwe Hansen**  
Vorsitzender der Verbandsversammlung  
des Sparkassenzweckverbandes  
Harburg-Buxtehude